

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs



Geschäfts-Nr.: PS250400-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Oberrichter Dr. M. Sarbach
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Würsch

Beschluss und Urteil vom 23. Dezember 2025

in Sachen

A._____,

Beschwerdeführerin

betreffend **Pfändung**

(Beschwerde über das Betreibungsamt Andelfingen)

**Beschwerde gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Andelfingen vom
3. November 2025 (CB250006)**

Erwägungen:

1.1. Gemäss Pfändungsurkunde des Betreibungsamtes Andelfingen vom 11. August 2025 (Vollzugsdatum 4. Juli 2025) wurde in der Pfändung-Nr. ... (Betreibung-Nr. 1 der B._____ AG und Betreuung-Nr. 2 des Kantonalen Steueramtes Zürich) die Barschaft der Schuldnerin (A._____) von Fr. 5'500.00 gepfändet (act. 6/2).

1.2. Unter Einreichung der genannten Pfändungsurkunde sowie einem Schreiben an das Betreibungsamt Andelfingen erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) mit Eingabe vom 20. August 2025 Beschwerde beim Bezirksgericht Andelfingen als untere Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter (fortan Vorinstanz). Sie stellte die folgenden Anträge (act. 6/1 S. 1 f.):

- "● Im gesamten Verfahren sei jegliche Korrespondenz an die urkundlich nachweisbare Person << A._____ >> zu richten, auf welche auch die amtlichen Basisdokumente (Geburtsregisterauszug, Heimatschein, Pass) ausgestellt sind. Basis sind Art. 9 ZGB, Art. 32 DSG, das Registerharmonisierungsgesetz und Ziffer 21 IDG.
- Die Anwendung der zwölf BAR-Vermutungen wird ausdrücklich und in allen einzelnen Punkten untersagt.
- Es wird davon ausgegangen, dass die Pfändung rein im Handelsrecht erfolgt ist, womit das Betreibungsamt alle hoheitlichen Rechte verloren hat. Da das Betreibungsamt bewusst und serienmässig so handelt, sei der ganze Vorgang als nichtig zu erkennen.
- Gültigkeit vorbehalten, sei die gemäss Pfändungsurkunde Nr. ... festgehaltene Pfändung zu annullieren.
- Die vom Bankkonto der Verfasserin widerrechtlich entzogene Summe von Schweizer Franken 5'500 sei unverzüglich wieder auf ihr Bankkonto zurückzuerstatten.
- Das Betreibungsamt sei anzuweisen, in Zukunft ausschliesslich die einzige urkundlich nachweisbare Person << A._____ >> zu adressieren und nur diese Person in allen Erwähnungen zu nutzen. Das Komma kann durch eine Zeilenschaltung ersetzt werden. Das Gericht als Aufsichtsbehörde hat auch die Einhaltung anderer Gesetze als bloss des SchKG zu überwachen.
- Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu gewähren."

Die Vorinstanz setzte dem Betreibungsamt Andelfingen mit Verfügung vom 1. September 2025 Frist zur Vernehmlassung an (act. 6/4). Die Beschwerdeführerin reichte der Vorinstanz in der Folge erneut ihre Beschwerdeschrift vom 20. August 2025 (ohne Unterschrift), mit weiteren Belegen, ein. Am 3. September 2025

gelangte sie mit E-Mail an die Vorinstanz (act. 6/6-8). Mit Verfügung vom 3. September 2025 stellte die Vorinstanz diese Eingaben und Belege dem Betriebsamt Andelfingen zu (act. 6/9). Letzteres reichte am 4. September 2025 (Datum Poststempel) eine Vernehmlassung samt Beilagen ein. Darin beantragte das Betriebsamt Andelfingen, dass die Beschwerde abzuweisen sei, soweit überhaupt auf sie einzutreten sei (act. 6/11 S. 3 und act. 6/14). Es folgten innert angesetzter Frist eine weitere E-Maileingabe vom 10. September 2025 sowie zwei postalische Eingaben der Beschwerdeführerin vom 16. September 2025 und 30. Oktober 2025 an die Vorinstanz (act. 6/15 und act. 6/17-21). Mit Urteil vom 3. November 2025 wies die Vorinstanz die Beschwerde der Beschwerdeführerin ab, soweit sie darauf eintrat. Die Vorinstanz erhob keine Kosten und sprach keine Parteientschädigungen zu (act. 6/22 = act. 5 S. 6).

2.1. Gegen das vorinstanzliche Urteil vom 3. November 2025 erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 27. November 2025 (Datum Poststempel) rechtzeitig Beschwerde an die Kammer als obere Aufsichtsbehörde über die Betriebsämter (vgl. zur Rechtzeitigkeit act. 6/23/1). Sie stellt folgende Rechtsmittelanträge (act. 2 S. 2):

- Im gesamten Verfahren sei jegliche Korrespondenz an die registerlich nachweisbare Person « A. _____ » zu richten, wie sie sowohl im Personenstandsregister als auch aus den amtlichen Basisdokumenten (Geburtsregisterauszug, Heimatschein, Pass) hervorgeht. Basis sind Art. 9 ZGB und Art. 179 ZPO, jeweils mit Verweis auf das Personenstandsregister von Art. 39 ZGB in Verbindung mit Art. 8 ZStV.
- Die Anwendung der zwölf BAR-Vermutungen wird ausdrücklich und in allen einzelnen Punkten untersagt.
- Das vorliegende Urteil sei aufzuheben. Damit sei die gemäss Pfändungsurkunde Nr. ... festgehaltene Pfändung zu annullieren.
- Die vom Bankkonto der Verfasserin widerrechtlich entzogene Summe von Schweizer Franken 5'500 sei unverzüglich wieder an sie zurückzuerstatten.
- Das Betriebsamt sei anzuweisen, in Zukunft ausschliesslich die einzige registerlich nachweisbare Person « A. _____ » zu adressieren und nur diese Person in allen Erwähnungen zu nutzen. Das Komma kann durch eine Zeilenschaltung ersetzt werden. Das Gericht als Aufsichtsbehörde hat auch die Einhaltung anderer Gesetze als bloss des SchKG zu überwachen.
- Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu gewähren."

2.2. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 6/1-23). Von der Einholung einer Vernehmlassung kann abgesehen werden (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 sowie Art. 324 ZPO bzw. § 83 Abs. 2 GOG). Das Verfahren erweist sich sogleich als spruchreif. Ein Entscheid über das Gesuch um aufschiebende Wirkung wird mit dem vorliegenden Endentscheid obsolet; der prozessuale Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung ist folglich abzuschreiben.

3. Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG). Mit der Beschwerde können (a) die unrichtige Rechtsanwendung und (b) die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen und zu begründen. Die Beschwerde führende Partei hat sich auch in Verfahren, in welchen das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat (Untersuchungsmaxime), mit der Begründung des angefochtenen Entscheides auseinandersetzen und im Einzelnen darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach falsch ist. Wird diesen Anforderungen nicht Genüge getan, so wird auf das Rechtsmittel wegen fehlender Begründung nicht eingetreten (Art. 321 ZPO; vgl. im Einzelnen auch BK ZPO-STERCHI, Bd. II, Bern 2012, Art. 321 N 15 ff.; vgl. ZR 110/2011 Nr. 80 S. 246; OGer ZH PS200050 vom 18. März 2020 E. 5 m.w.H.). Bei Beschwerden von Laien werden zwar weniger strenge Anforderungen an die Begründung gestellt. Auch sie müssen sich indes mit den Erwägungen der Vorinstanz, soweit zumutbar, auseinandersetzen, ansonsten auf ihre Beschwerde nicht eingetreten wird. Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Das gilt auch im zweitinstanzlichen betriebsrechtlichen Beschwerdeverfahren (vgl. OGer ZH PS110019 vom 21. Februar 2011, E. 3.4).

4.1. Die betriebsrechtliche Beschwerde (Art. 17 ff. SchKG) stellt ein spezifisch zwangsvollstreckungsrechtliches Institut dar, welches im Interesse der am Verfahren Beteiligten eine einheitliche und richtige Anwendung des Betriebs- und Konkursrechts gewährleisten soll. Im Sinne dieser Funktion haben die mit der SchK-Beschwerde angerufenen Aufsichtsbehörden den (gerügten) gesetzmässigen

gen Verfahrenszustand wiederherzustellen bzw. die im Vollstreckungsverfahren entstandenen verfahrensmässigen Fehler zu korrigieren. Das Beschwerdeverfahren im Sinne von Art. 17 ff. SchKG kann demgemäss einzig dazu dienen, eine konkrete Verfügung (oder Unterlassung) eines Betreibungs- oder Konkursamtes auf allfällige Rechtsverletzungen oder Unangemessenheiten hin zu überprüfen und zu korrigieren (vgl. Art. 17 Abs. 1 SchKG). Der Beschwerdeentscheid kann bei Gutheissung der Beschwerde nur auf Aufhebung oder Abänderung einer Verfügung oder auf Anordnung der Vornahme einer bisher verweigerten oder verzögerten Amtshandlung lauten (Art. 21 SchKG; vgl. ferner etwa LORANDI, *Betriebsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit*, Basel 2000, Art. 17 N 6; OGer ZH PS220091 vom 31. Mai 22 E. 5.1 m.w.H.; OFK SchKG-KREN KOSTKIEWICZ, 20. Aufl. 2020, Art. 17 N 1 f.).

4.2. Die Vorinstanz hielt kurz zusammengefasst fest, dass mit den Anträgen (Punkte 1-2 und 4-7) der Beschwerdeführerin offensichtlich keine Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit geltend gemacht werde, weshalb auf diese nicht einzutreten sei. Die Pfändungsurkunde vom 11. August 2025 sei sodann nicht nichtig. Die (nach dem ersten Schriftenwechsel eingereichte) Eingabe der Beschwerdeführerin vom 30. Oktober 2025 enthalte neue Anträge und Begründungen, welche offensichtlich erst nach Ablauf der Beschwerdefrist vorgebracht worden seien, womit sie unbeachtlich seien. Aber selbst wenn sie rechtzeitig vorgebracht worden wären, wären sie abzuweisen gewesen. Die Beschwerdeführerin bringe in der Eingabe vom 30. Oktober 2025 sinngemäss vor, mit der Sperrung von Vermögenswerten über Fr. 15'000.00 gestützt auf die Pfändungsanzeige in der Betreuung-Nr. 3 vom 4. Juli 2025 werde gegen geltendes Recht verstossen, weil sie im vorliegenden Verfahren mit der Beschwerde die aufschiebende Wirkung beantragt habe. Die Vorinstanz entgegnete dazu, es sei keine aufschiebende Wirkung erteilt worden und die Rügen der Beschwerdeführerin seien haltlos. Überdies würden sich die Rügen der Beschwerdeführerin auf eine bisher nicht genannte und an der Pfändung gemäss der Pfändungsurkunde vom 11. August 2025 nicht teilnehmende Betreuung beziehen (act. 5 S. 4-6).

4.3. Die Beschwerdeführerin spricht in ihrer Beschwerde an die Kammer zunächst unter dem Titel "Ausstandsbegehren" von "Richter/-innen und Gerichtschreiber/-innen", welche in den Ausstand treten müssten (act. 2 S. 1 f.). Die gesetzlichen Ausstandsgründe sind persönlicher Natur und Ablehnungsbegehren haben sich gegen einzelne Gerichtspersonen zu richten. Pauschale Ausstandsbegehren sind nicht zulässig (vgl. Art. 47 und Art. 49 ZPO; BSK ZPO-WEBER, 4. Aufl. 2024, Art. 47 N 18; BGE 139 I 121 E. 4.3.). Die Beschwerdeführerin konkretisiert nicht, in Bezug auf welche (einzelne/n) (Gerichts-)Person(en) ihrer Ansicht nach ein Befangenheitsgrund vorliegen sollte. Das Ausstandsbegehren erweist sich als zu pauschal und damit als unzulässig. Es ist darauf nicht einzutreten.

4.4. Die Beschwerdeführerin gibt Passagen ihrer Eingabe an die Vorinstanz (act. 6/1 S. 3 f.) wortwörtlich in der Beschwerdeschrift an die Kammer wieder (act. 2 S. 3-5). Damit genügt sie den Anforderungen an die Beschwerdebegründung nicht, denn es fehlt insofern an einer – auch von einer juristischen Laiin zu verlangenden – minimalen Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Entscheid (vgl. oben Erw. 3.). Die Wiederholungen sind daher unbeachtlich resp. es ist auf sie nicht einzutreten.

4.5.1. Die Beschwerdeführerin macht im Weiteren zusammengefasst geltend, sie habe das Betreibungsamt explizit und mehrfach angehalten, ausschliesslich die einzige urkundlich nachweisbare Person « A._____ » zu nutzen und nicht an "eine Kaufmannsperson" zu adressieren. Sie habe diverse Postsendungen des Betreibungsamtes mit der unzulässig verwendeten "Kaufmannsperson" retourniert. Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz begehe eine Gesetzesverletzung, indem sie eine offensichtlich falsche Parteibezeichnung gewählt habe. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, was die Vorinstanz dazu berechtigen könnte, eine ungetrennte Kaufmannsperson zu verwenden, anstelle der einzigen registerlich nachweisbaren Person « A._____ » mit einem signifikanten Datenfeldtrenner (Komma oder Zeilenschaltung). Die Beschwerdeführerin beanstandet weiter, dass die Vorinstanz festgestellt habe, dass von ihr offensichtlich keine Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit gerügt worden sei. Dies sei aber nicht nachvoll-

ziehbar, da explizit auf verletzte Gesetze wie Art. 9 ZGB verwiesen worden sei. Ganz konkret könne das Betreibungsamt seine Verfügungen nicht auf eine Person ausstellen, die nicht Schuldnerin sei und es in öffentlich-rechtlichen Beziehungen auch nicht sein könne. Die Vorinstanz sei darauf resp. "auf die Frage der inkorrekten Person (inklusive Verletzung der Menschenwürde)" überhaupt nicht eingegangen, was eine Rechtsverweigerung darstelle. Schliesslich erwähnt die Beschwerdeführerin, dass es ganz offensichtlich "verschiedene Personen pro biologischen Menschen" gebe (act. 2 S. 2 f. und 5 f.).

4.5.2. Zunächst ist festzuhalten, dass es im Grunde genommen nicht darauf ankommt, ob die Beschwerdeführerin verletzte Gesetzesbestimmungen in der Beschwerde an die Vorinstanz genannt hat. Die von der Beschwerdeführerin vor Vorinstanz gestellten Anträge (Punkte 1-2 und 5) – wie auch die in den Punkten 1-2 und 5 wiederholten Anträge in der Beschwerde an die Kammer – zielen nicht auf eine Aufhebung oder Abänderung einer Verfügung bzw. der Pfändungsurkunde ab. Es fehlt damit in den genannten Punkten an zulässigen Anträgen (vgl. oben Erw. 4.1.). Die Vorinstanz trat daher zu Recht auf diese Anträge der Beschwerdeführerin nicht ein. Zu den Beanstandungen der Beschwerdeführerin in Bezug auf die Schreibweise ihres Namens ist festzuhalten, dass die Schuldnerin in den Betreibungsurkunden u.a. mit dem Namen anzugeben ist. Der Zweck besteht darin, die Schuldnerin eindeutig identifizieren zu können (vgl. BGE 120 III 60 E. 2.a). Dass der Vorname vor dem Nachnamen geschrieben wird (und nicht umgekehrt) und dass zwischen Nach- und Vorname keine Zeilenschaltung bzw. kein Komma eingefügt ist, ist mit Blick auf die Identifizierung ohne Belang. Von einer falschen Schreibweise des Namens der Beschwerdeführerin in der Pfändungsurkunde, die Zweifel über die tatsächliche Person der Schuldnerin aufkommen lassen würde, kann nicht ausgegangen werden. Zusammengefasst ist nicht dargetan und auch nicht ersichtlich, dass aufgrund der Schreibweise des Namens der Beschwerdeführerin ein Grund für die Anfechtbarkeit (Art. 17 f. SchKG) oder gar die Nichtigkeit (Art. 22 SchKG) der Pfändungsurkunde vorliegen würde. Die entsprechenden Ausführungen (und die Rechtsmittelanträge unter den Punkten 1-2 und 5) stammen aus dem Umfeld der Staatsverweigerer- und ähnlicher Bewegungen. Darauf braucht nicht näher eingegangen zu werden (vgl. dazu BGer 5A_689/2025

vom 4. September 2025 E. 4.2 und BGer 5A_614/2025 vom 15. August 2025 E. 3.1.).

Soweit die Beschwerdeführerin überdies rügen möchte, dass sie in den Betreibungen-Nr. 1 und Nr. 2, für welche die Pfändung gemäss Pfändungsurkunde vom 11. August 2025 erfolgt ist, nicht Schuldnerin sei resp. sein könne, so kann dies nicht zum Gegenstand einer Beschwerde nach Art. 17 f. SchKG gegen die Pfändungsurkunde gemacht werden. Einwendungen zur Rechtmässigkeit der durch den Gläubiger im Betreibungsverfahren geltend gemachten Forderung resp. die Frage der Identität zwischen der Schuldnerin und der Betriebenen wären im Einleitungsverfahren (Rechtsöffnungsverfahren [Art. 80-82 SchKG] oder im Zivil- bzw. Verwaltungsverfahren [Art. 79 SchKG]) zu klären gewesen (vgl. insbes. zum Rechtsöffnungsverfahren BSK SchKG I-STAEHELIN, 3. Aufl. 2021, Art. 84 N 50c).

4.6.1. Die Beschwerdeführerin verweist schliesslich in Bezug auf den Vorwurf der Urkundenfälschung des Betreibungsamtes auf ihre vorinstanzlichen Ausführungen, wonach das Betreibungsamt auf der letzten Seite der Pfändungsurkunde falsch festgehalten habe, dass sie (die Beschwerdeführerin) unterschriftlich zu Protokoll erklärt habe, ausser den nachgenannten, keine pfändbaren Aktiven zu besitzen. Die Beschwerdeführerin rügt, dass die Vorinstanz darauf nicht weiter eingegangen sei, sondern diesen Umstand als redaktionelles Versehen des Betreibungsamtes qualifiziert habe (act. 2 S. 4 f., insbes. S. 5 Ziff. 10.).

4.6.2. Es trifft nicht zu, dass die Vorinstanz die Rüge der Beschwerdeführerin nicht weiter thematisierte. Die Vorinstanz hat festgehalten, das Betreibungsamt habe es als zutreffend bezeichnet, dass die Beschwerdeführerin eine solche Bestätigung nie zu Protokoll gegeben habe und es sich bei dieser Angabe in der Pfändungsurkunde um ein Versehen handle, was jedoch aus der Urkunde selbst ersichtlich sei. Die Vorinstanz erwog weiter, der strafrechtliche Tatbestand der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB könne an sich geeignet sein, die Nichtigkeit der gefälschten Urkunde zu bewirken. Vorliegend handle es sich aber um einen redaktionellen Fehler und keine Urkundenfälschung, zumal keineswegs Anhaltspunkte für eine Täuschungs-, Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht vor-

liegen würden. Der redaktionelle Fehler (in der Pfändungsurkunde) vermöge keine Nichtigkeit der Pfändungsurkunde zu bewirken (act. 5 S. 4).

4.6.3. Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, dass eine Täuschungs-, Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht des Betreibungsamtes vorgelegen hätte und damit der Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllt wäre. Solches ist auch nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin übergeht damit die Kernerwägung der Vorinstanz, mit welcher diese zum Schluss kam, dass die Pfändungsurkunde nicht nichtig sei. Die Beschwerdeführerin äussert sich auch nicht dazu, inwiefern sich der redaktionelle Fehler in betriebsrechtlicher Hinsicht ausgewirkt hätte bzw. dadurch etwas gepfändet worden wäre, was nicht hätte gepfändet werden dürfen. Dass die Beschwerdeführerin mit ihrer Rüge eine vollstreckungsrechtlich wirksame Korrektur einer Verfügung im Betreibungsverfahren anstrebt, ist damit nicht erkennbar. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

4.7. Zuletzt nimmt die Beschwerdeführerin noch Bezug auf die Erwägungen der Vorinstanz, dass nach Ablauf der Beschwerdefrist gestellte (neue) Anträge und Begründungen unbeachtlich seien. Die Beschwerdeführerin führt dazu einzig an, dass die Vorinstanz weder neue Verfahren eröffnet noch die Gelegenheit dazu gegeben habe, die Eröffnung eines separaten Verfahrens zu beantragen (act. 2 S. 3). Dieses Vorbringen der Beschwerdeführerin zielt an den vorinstanzlichen Erwägungen und insbesondere der Eventualerwägung der Vorinstanz vorbei. Auch hier genügt die Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Beschwerdebegründung nicht, was zum Nichteintreten auf die Beschwerde in diesem Punkt führt.

4.8. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

5. Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen sind keine Kosten zu erheben (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Gemäss Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird abgeschrieben.
2. Auf das Ausstandsbegehren wird nicht eingetreten.
3. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittel mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin, an die Vorinstanz sowie an das Betreibungsamt Andelfingen, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innerhalb **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetrei-
bungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

i.V. Die Gerichtsschreiberin:

MLaw J. Camelin-Nagel

versandt am:
23. Dezember 2025